

## Satzung der „Musikvereinigung Ebensfeld e.V.“

### **§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikvereinigung Ebensfeld e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ebensfeld
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e.V. (NBMB)

### **§ 2: Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Pflege der Musik, die musikalische Ausbildung von Kindern- und Jugendlichen und anderen Mitgliedern und die Erhaltung des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (3) Den Zweck des Vereins verfolgen er und seine Gruppierungen durch
  - a) Regelmäßige Übungs- und Probenarbeit
  - b) Veranstaltung von und Teilnahme an Konzerten und kulturellen kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen
  - c) Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben
  - d) Mitwirkungen bei Musikfesten des NBMBs und seiner Mitglieder
  - e) Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere zum Zwecke des Jugendaustausches
  - f) Sonstige Veranstaltungen, die dem Vereinszweck förderlich sind

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

### **§ 4: Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Musiker, Jungmusiker und Mitglieder der Vorstandschaft
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung

- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Näheres regelt eine Ehrungsordnung, die von der Vorstandschaft beschlossen wird.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldzahlungen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Aufnahmegebühren, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss wird von der Vorstandschaft mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich angezeigt. Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstößt
  - b) durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt
  - c) die geltenden Mitgliedsgebühren trotz Mahnung nicht begleicht.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeliehenes Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

#### **§ 7: Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Vorstandschaft
- (2) Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der jugendlichen Vereinsmitglieder nach Maßgabe der Ordnung der Nordbayerischen Bläserjugend e.V.

## § 8: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebensfeld. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt § 8 (2). Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme von Berichten der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren; Erlass und Änderung von Beitragsordnungen,
  - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - f) Entlastung des Vorstands,
  - g) Erlass und Änderung einer Finanzordnung
  - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
  - i) Änderung der Satzung,
  - j) Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon benötigen Beschlüsse nach § 8 (5) h und i eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse nach § 8 (5) j eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch einen der beiden 2. Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (9) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 9: Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl an Beisitzern
- (2) Vorstand nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist die Vorstandschaft verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für die Verpflichtung der Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied über 18 Jahren.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.  
Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.  
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (7) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.

### **§ 10: Kassenprüfer und Kassenprüfung**

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliedsversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vor dem Ende seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- (3) Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Prüfung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung

kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

#### **§ 11: Auflösung des Vereins**

- (3) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
- (4) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebensfeld oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.
- (6) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

#### **§ 12: Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.06.2012 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.